



Rekurskommission, Hochschulstrasse 6, 3012 Bern

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Rekurskommission

B 11/17

Die Rekurskommission der Universität Bern

hat am 15. Januar 2018

unter Mitwirkung
des Präsidenten Prof. Dr. K. Nuspliger, der Kommissionsmitglieder Prof. Dr. B.
Mahlmann-Bauer, Prof. Dr. T. Rammsayer, Rechtsanwalt K.-M. Wyss und R.
Lörtscher sowie der juristischen Sekretärin E. Lörtscher-Jaggi

in der Beschwerdesache

A.

Beschwerdeführer 1

B.

Beschwerdeführer 2

C.

Beschwerdeführer 3

Prof. Dr. iur. Kurt Nuspliger
Präsident

Eva Lörtscher-Jaggi, Fürsprecherin
Juristische Sekretärin

Rekurskommission der
Universität Bern
Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Tel. +41 31 631 59 12
info@rekom.unibe.ch
www.rekom.unibe.ch

D.

Beschwerdeführer 4

E.

Beschwerdeführerin 5

F.

Beschwerdeführer 6

G.

Beschwerdeführer 7

gegen

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,
h.d. Prof. Dr. Peter Viktor Kunz, Dekan, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001
Bern

Vorinstanz

betreffend Nichtbewertung der schriftlichen Prüfung im Fach
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017;
Verfügung vom 26. Juni 2017.

den Akten entnommen:**A.**

Die Beschwerdeführenden studieren an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Am 8. Juni 2017 legten sie im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht eine schriftliche Prüfung ab. Im Nachgang zur Prüfung wurde die für die Prüfung verantwortliche Dozentin, Prof. Dr. X., Co-Direktorin des Instituts für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, von Prüfungsteilnehmenden darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine Prüfung handelt, welche bereits im Jahr 2013 verwendet worden war. Sowohl die Prüfung wie auch das Lösungsblatt zur Prüfung waren damals im Hinblick auf deren Besprechung auf der Webseite des Instituts aufgeschaltet. Nach der Durchführung der Prüfungsbesprechung wurden die Unterlagen von der Webseite des Instituts entfernt, trotzdem waren sie im Internet weiterhin greifbar. Die Prüfungsunterlagen und die Lösungsvorlage der Prüfung waren somit einem Teil der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden bekannt.

Die Dozentin kommunizierte den Studierenden am 9. Juni 2017 auf Ilias, dass die Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 wiederholt werden müsse. Mit E-Mail vom 12. Juni 2017 teilte der Dekan den Prüfungsteilnehmenden mit, dass die Angelegenheit aufgrund diverser Rückmeldungen nochmals überprüft worden sei. Dabei habe sich gezeigt, dass nur mit einer Wiederholung der Prüfung einerseits die Rechts- und Chancengleichheit gewahrt und andererseits die Validität der Prüfung sichergestellt werden könne. Da ein Teil der Studierenden über die Prüfung von 2013 sowie die dazugehörige Falllösung verfügte, könne die Aussagekraft der Prüfung nicht im erforderlichen Mass gewährleistet werden. Die Prüfung vom 8. Juni 2017 sei deshalb nicht geeignet gewesen, Wissen und Fähigkeiten in der notwendigen Qualität zu prüfen. Für die Wiederholung der Prüfung würden zwei Termine angeboten (17. Juni und 22. September 2017). Die Fakultät bedaure die mit der Prüfungswiederholung verbundenen Unannehmlichkeiten sehr.

In der Folge stellten die Beschwerdeführenden bei der Fakultät den Antrag, dass die Ergebnisse der Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 zeitverzugslos in der reglementarisch vorgesehenen Form zu eröffnen seien, eventualiter sei der Entscheid über die Nichtbewertung der Prüfung in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen. Im Weiteren reichten sie bei der Fakultät eine Vorbehaltserklärung ein. Jede am Verfahren beteiligte Person erklärte, dass "das Antreten an die SchKG-Wiederholungsprüfung keine Anerkennung der Rechtmässigkeit selbiger darstellt und ich ausschliesslich unter Vorbehalt des durch mich ergriffenen/zu ergreifenden Rechtsmittels gegen den "Entscheid" des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die Prüfung im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 nicht zu bewerten, antrete". Dem Begehren nach einer anfechtbaren Verfügung kam die Vorinstanz insofern nach, als sie am 26. Juni 2017 ein als Verfügung bezeichnetes Schreiben an die Beschwerdeführenden erliess. Sie führt darin aus, es erscheine diskutabel, ob die Entscheidung, die abgelegte schriftliche Prüfung nicht zu bewerten, tatsächlich die erforderlichen Elemente einer Verfügung im Sinne des

Verwaltungsrechts erfülle. Im Sinne einer beförderlichen Behandlung des im Raume stehenden Anliegens ergehe das vorliegende Schreiben in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Wesentlichen führt die Vorinstanz aus, der Entscheid, die Prüfung nicht zu bewerten, gründe darauf, dass diese aufgrund der gegebenen Umstände nicht valide sei. Hinzu komme, dass nur mit einer Wiederholung der Prüfung die Rechts- und Chancengleichheit aller Studierenden vollumfänglich gewahrt werden könne. Die Entscheidung, die Prüfung nicht zu bewerten, stehe sodann auch im Einklang mit dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Eine andere Lösung, mit welcher die Validität der Prüfung sowie die Rechts- und Chancengleichheit gewährleistet werden könnten, bestehe nicht. Im Weiteren stehe der Entscheid zur Nichtbewertung im Einklang mit der Praxis anderer Behörden in Fällen, in denen Prüfungsaufgaben vorher bekannt waren. Aus diesen dargelegten Gründen ergebe sich zusammenfassend, dass die schriftliche Prüfung im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht bewertet werde.

B.

Die Beschwerdeführenden erhoben bei der Rekurskommission mit getrennt eingereichten, jedoch inhaltlich weitgehend gleichlautenden Eingaben, Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. Juni 2017. Mit Verfügung des Präsidenten der Rekurskommission vom 4. August 2017 wurden die Beschwerden im vorliegenden Verfahren vereinigt.

Die Beschwerdeführenden beantragen, die Verfügung vom 26. Juni 2017 sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, die Ergebnisse der Prüfung im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 innert kurzer, zu bestimmender Frist zu eröffnen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Sie rügen eine teilunrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, die Notengebung erfolge gemäss dem Studienreglement mittels einer Verfügung. Sobald eine Prüfung abgelegt worden sei, bestehe ein Anrecht auf eine Verfügung. Im Weiteren sei vorliegend die Rechtsstellung der Beschwerdeführenden durch die Nichtbewertung verschlechtert worden, indem das ihnen zustehende Recht auf die Bewertung der abgelegten Leistung verweigert und eine potenziell bessere Note als in einer allfälligen späteren Prüfung verhindert werde. Die Verfügungsqualität sei deshalb zu bejahen.

Weiter führen die Beschwerdeführenden aus, für die Anordnung der Vorinstanz, wonach eine formell korrekt durchgeführte Prüfung für sämtliche Prüfungsteilnehmende nicht korrigiert werden solle, fehle eine gesetzliche Grundlage. Die Validität der Prüfung sei gegeben. Niemand habe gewusst, dass eine alte Prüfung wiederverwendet werde. Weder die Rechtsgleichheit noch die Chancengleichheit seien verletzt worden. Die Studierenden hätten aus eigener Initiative entschieden, welche Materialien sie bei der Vorbereitung der Prüfung verwenden wollten. Die Prüfung von 2013 sei nicht in ungerechtfertigter Weise in den Besitz der Studierenden gelangt. Die von der Vorinstanz angeordnete Wiederholung der Prüfung stütze sich auf keine gerichtliche Praxis ab. Die Verhältnismässigkeit der Nichtbewertung sei klar zu verneinen. Mit der Wiederholung der Prüfung seien nicht die gleichen Voraussetzungen für alle

Studierenden gewahrt worden. Einige hätten an einer mündlichen Nachprüfung von 20 Minuten teilnehmen können, anderen sei diese Möglichkeit nicht geboten worden. Eine mündliche und eine schriftliche Prüfung könnten unmöglich denselben Inhalt haben. Zudem hätten diejenigen, welche bei der Prüfung vom 8. Juni 2017 eine ungenügende Note erhalten hätten, faktisch drei anstelle der üblichen zwei Prüfungsversuche, da die Nachprüfung als erster Versuch gelte. Im Weiteren verletze die Vorinstanz den Grundsatz von Treu und Glauben. Sie habe den Studierenden ausdrücklich nahegelegt, mit alten Prüfungen zu lernen. Jenen, welche dieser Empfehlung gefolgt seien, habe die Vorinstanz nun mit der Nichtbeurteilung der Prüfung eine "Kollektivstrafe" auferlegt. Der Beschwerdeführer 1 hebt noch hervor, er sei nicht im Besitz der alten Prüfung gewesen.

C.

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 19. Oktober 2017 nach zweimal erstreckter Frist, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Antrag der Beschwerdeführenden könne sich nur auf die Eröffnung des jeweiligen Prüfungsergebnisses der betreffenden Beschwerdeführerin bzw. des betreffenden Beschwerdeführers beziehen, nicht aber auf die Ergebnisse von anderen Personen, respektive schon gar nicht auf die Ergebnisse von Personen, welche keine Beschwerde führten. Zur Verfügungsqualität habe die Vorinstanz bereits in der Verfügung ausgeführt, es sei an den Rechtsmittelinstanzen, über die Anfechtungsmöglichkeit zu befinden.

Im Weiteren führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Fakultät müsse Prüfungen durchführen, welche den Anforderungen der Universitätsgesetzgebung und dem Rechtsgleichheitsgebot genügen. Könne dies, wie vorliegend, nicht gewährleistet werden, sei die Fakultät aufgrund des Legalitätsprinzips gehalten, die betreffende Prüfung nicht zu bewerten und die Durchführung einer neuen Prüfung zu organisieren. Die Beschwerdeführenden hätten verkannt, dass nicht jedes spezifische staatliche Handeln in allen erdenkbaren Konstellationen in einem Rechtserlass explizit umschrieben werden müsse.

Zur fehlenden Validität der Prüfung führt die Vorinstanz aus, es sei notorisch, dass alten Prüfungen im Jusstudium als Lernmaterial bei der Vorbereitung für eine Prüfung ein sehr hohes Gewicht zukomme, und zwar ein deutlich höheres Gewicht als etwa Übungsfällen oder Bundesgerichtsentscheiden, insbesondere wenn das Lösungsraster vorliege. Studierende würden sich dabei an die für die Bewertung wesentlichsten Aspekte erinnern, weshalb die nochmalige Verwendung eines alten Prüfungsfalles nicht mehr aussagekräftig sei hinsichtlich der zu prüfenden Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden.

Weiter trete die Verwendung der beiden nahezu identischen Prüfungsfälle als das Geschehen dominierender Faktor derart in den Vordergrund, dass von einer Verfälschung der Ergebnisse der Prüfung und damit von einer rechtsungleichen Behandlung der Prüfungsteilnehmenden ausgegangen werden müsse. Die zur

Prüfung antretenden Studierenden hätten damit nicht über dieselben Prüfungsbedingungen verfügt. Die Fakultät habe darüber zu entscheiden gehabt, wie in der betreffenden Situation unter Würdigung aller relevanten Umstände und im Einklang mit dem Recht habe vorgegangen werden müssen. Der Entscheid, die Prüfungen nicht zu bewerten, könne nicht als "Kollektivstrafe" bezeichnet werden. Der Umstand, dass die Fakultät den Studierenden empfehle, mit altem Prüfungsmaterial zu lernen, verletze im hier zu beurteilenden Fall den Grundsatz von Treu und Glauben nicht. Die Prüfung sei nicht für ungültig erklärt worden, weil Studierende mit alten Prüfungen lernten, sondern weil die Prüfung unter den gegebenen Umständen nicht aussagekräftig war. Es liege zudem im öffentlichen Interesse, dass Prüfungsleistungen korrekt und adäquat bescheinigt werden. Deshalb habe die Fakultät entschieden, dass die nicht valide Prüfung nicht bewertet werde. Diese Entscheidung stehe auch im Einklang mit dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Sie erweise sich als notwendig, denn eine Alternative, mit welcher die Validität der Prüfung sowie die Rechts- und Chancengleichheit hätten gewährleistet werden können, habe nicht bestanden. Die Entscheidung der Fakultät sei auch geeignet zur Erreichung des Zwecks. Für alle Prüfungsteilnehmenden gälten dieselben Bedingungen. Auch die Zweck-Mittel-Proportionalität sei gewahrt worden. Die Wiederholung der Prüfung habe zwar zu einem zusätzlichen Aufwand für die Studierenden geführt, dieser habe sich aber in vertretbaren Grenzen gehalten. Durch die beiden Wiederholungstermine seien die Bedürfnisse der Studierenden unter den gegebenen Umständen bestmöglich berücksichtigt worden. Die Studierenden konnten abwägen zwischen dem einen Vorteil, das Erlernte am ersten Wiederholungstermin rasch wieder einsetzen zu können, und dem anderen Vorteil, noch ein wenig mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitung im Hinblick auf einen zweiten Wiederholungstermin zu haben. Lediglich eine Person habe auf begründetes Gesuch hin eine mündliche Prüfung ablegen können. Diese Person habe rechtsgenüchlich dargelegt, dass sie an der Wahrnehmung aller angebotenen Termine für die schriftliche Prüfung verhindert sei.

D.

Die Beschwerdeführenden 2 bis 7 halten in ihren Schlussbemerkungen an ihren Anträgen und Ausführungen fest. Sie führen aus, es werde nicht bestritten, dass jeder einzelne Beschwerdeführende nur die Eröffnung der Note seiner eigenen Prüfung verlangen könne. Zur Bestimmung der Notenskala würden sie jedoch die Korrektur sämtlicher Prüfungen fordern.

Weiter führen die Beschwerdeführenden aus, der Versuch der Vorinstanz, eine Rechtsgrundlage für die vorliegende Verfügung aufgrund allgemeiner Prinzipien zu konstruieren, sei rechtlich fragwürdig. Auch in einem Sonderstatusverhältnis müsse dem Legalitätsprinzip Rechnung getragen werden.

Bei der Prüfung habe es sich um eine taugliche Leistungskontrolle gehandelt. Dass zur Lösung der Prüfung aufgrund des Umstandes, dass sie als Übungsmaterial vorhanden war, lediglich eine Gedächtnisleistung nötig gewesen sei, sei wissenschaftlich widerlegt. Beim vorliegenden Fall habe es sich um einen üblichen Prüfungsfall gehandelt, welcher nicht spezieller im Gedächtnis haften bleibe als andere Fälle. Wenn man der Argumentation der Vorinstanz folge,

würde es sämtlichen Prüfungen, die sich in wesentlichen Teilen an Fälle aus der Praxis oder an Übungsfälle anlehnten, an Validität fehlen.

E.

Die Vorinstanz erkundigte sich mit E-Mail vom 28. November 2017 bei der Rekurskommission, ob sie ebenfalls noch Schlussbemerkungen einreichen könne. Der Präsident der Rekurskommission gewährte der Vorinstanz aufgrund der formlosen Anfrage im Rahmen des rechtlichen Gehörs eine nicht verlängerbare Frist zur Einreichung von Schlussbemerkungen. Den Beschwerdeführenden 1 bis 7 wurde auf Antrag des Beschwerdeführers 4 im Rahmen des Akteneinsichtsrechts eine Kopie der formlosen E-Mail vom 28. November 2017 zugestellt.

Die Vorinstanz reichte fristgerecht Schlussbemerkungen zu den Akten. Sie hält an ihrem Antrag fest. Sie führt aus, es bestünden grundlegende Unterschiede zwischen dem SchKG-Prüfungsfall vom 8. Juni 2017 und den von den Beschwerdeführenden genannten anderen Prüfungsfällen der Vorinstanz. Die SchKG-Prüfung habe vollständig einem zuvor behandelten Fall entsprochen, dessen Lösung zeitweise im Internet aufgeschaltet war. Damit fehle es an der Validität der Prüfung. Gleichzeitig sei damit aber auch die Rechts- und Chancengleichheit verletzt worden. Der Entscheid der Vorinstanz, die Prüfung zu wiederholen, sei sorgfältig abgewogen worden.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

I. Formelles

1.

Gemäss Art. 76 Abs. 1 UniG¹ beurteilt die Rekurskommission Beschwerden gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten und der weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern. Soweit das UniG keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich dabei das Verfahren gemäss Art. 75 UniG nach dem VRPG². Die Rekurskommission prüft demnach von Amtes wegen, ob dem angefochtenen Entscheid ein taugliches Anfechtungsobjekt zugrunde liegt und ein Entscheid in der Sache auszufallen ist (vgl. Art. 20a VRPG).

1.1

Nachdem die Vorinstanz von Prüfungsteilnehmenden darauf aufmerksam gemacht worden war, dass es sich bei der Prüfung im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 um eine Prüfung handelte, die bereits im Jahr 2013 verwendet worden war, entschied sie sich dazu, die Prüfung nicht zu bewerten und zu wiederholen. Die Beschwerdeführenden stellten der Vorinstanz

¹ Gesetz über die Universität vom 5. September 1996 (UniG; BSG 436.11).

² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21); siehe auch Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der Universität Bern vom 3. November 1998.

den Antrag, dass die Ergebnisse der Prüfung vom 8. Juni 2017 zeitverzugslos in der reglementarisch vorgesehenen Form zu eröffnen seien, eventualiter sei der Entscheid über die Nichtbewertung der Prüfung den Beschwerdeführenden in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen. es schein diskutabel, ob die Entscheidung, die abgelegte schriftliche Prüfung nicht zu bewerten, tatsächlich die erforderlichen Elemente einer Verfügung im Sinne des Verwaltungsrechts erfülle. Es könne auch davon ausgegangen werden, dass es sich um eine organisatorische Anordnung im Sinne eines Realaktes handle. Eine solche wäre der Anfechtung aufgrund der mangelnden Verfügungsqualität nicht zugänglich. Es werde an der zuständigen Rechtsmittelinstanz sein, im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens zu entscheiden, ob eine taugliches Anfechtungsobjekt vorliege. Im Sinne einer beförderlichen Behandlung des im Raume stehenden Anliegens ergehe die vorliegende Entscheidung in der Form einer Verfügung.

1.2

Das VRPG enthält keine Legaldefinition des Verfügungsbegriffs. Nach einhelliger Auffassung in Lehre und Praxis gilt in der bernischen Verwaltungsrechtspflege sinngemäss derjenige nach Art. 5 VwVG³ (vgl. THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 49 VRPG N. 8; MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 109 m.w.N.; BVR 2009 S. 458 E. 3.3 mit Hinweisen). Taugliche Anfechtungsobjekte im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission bilden individuelle, an Einzelne gerichtete Hoheitsakte, durch welche eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Werden durch eine Anordnung oder einen Beschluss einer Behörde hingegen keine individuellen Rechte oder Pflichten gestaltend oder feststellend geregelt, respektive keine Rechtsfolgen verbindlich festgelegt, mangelt es an einem wesentlichen Verfügungselement (vgl. BGE 135 II 328 E. 2.1 S. 331 f. [= Pra 99/2010 Nr. 27]; BVR 2009 S. 458 E. 3.3, 2006 S. 481 E. 3.1, je mit weiteren Hinweisen; THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, a.a.O., Art. 49 VRPG N. 8).

Nicht zu den Verfügungen zählen grundsätzlich Empfehlungen, Auskünfte, Hinweise, die Beratungstätigkeit, das Unterbreiten von Vorschlägen, Ermahnungen, Warnungen, das Androhen rechtlicher Folgen und das Bekanntgeben einer generellen behördlichen Haltung (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, a.a.O., Art. 49 VRPG N. 30; vgl. aus der Rechtsprechung etwa BGE 135 II 30 E. 1.1, 121 II 473 E. 2c). Haben solche Äusserungen jedoch Auswirkungen auf ein Rechtsverhältnis oder sind sie für künftige Regelungen vorbelastend, so können die Begriffsmerkmale einer Verfügung erfüllt sein. Wesentlich ist in diesen Zusammenhängen, ob die Berechtigung der behördlichen Äusserung später noch überprüft werden kann (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, a.a.O., Art. 49 VRPG N. 30). Ob das Schreiben der Vorinstanz vom 26. Juni 2017 betreffend Nichtbewertung der schriftlichen Prüfung im Fach Schuldbetriebs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 die Formvorschriften gemäss Art. 52 VRPG

³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

erfüllt, ist für die Verfügungsqualifikation dagegen nicht massgebend. Ausschlaggebend ist wie aufgezeigt alleine, dass das Schreiben über die genannten Begriffsmerkmale der Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG verfügt. Dies trifft vorliegend zu, wie der nachfolgende Abschnitt aufzeigen wird.

Die Dozentin (Information auf Ilias vom 9. Juni 2017) und die Vorinstanz (E-Mail vom 12. Juni 2017) kommunizierten gegenüber den betroffenen Studierenden, dass die schriftlich durchgeführte Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 nicht bewertet werde. Im Schreiben vom 26. Juni 2017 hielt die Vorinstanz – unter Berufung auf die Universitätsgesetzgebung – am besagten Entscheid der Nichtbewertung individualisiert gegenüber den jeweiligen Beschwerdeführenden fest. Diese Anordnung wirkt sich negativ auf die individuelle Rechtsstellung der Beschwerdeführenden aus: Sie regelt einseitig und verbindlich, dass die am 8. Juni 2017 erbrachte Leistung der Beschwerdeführenden ohne Bewertung bleibt, womit die Leistung nicht als Leistungsnachweis gemäss Studienreglement RW (RSL RW)⁴ berücksichtigt werden kann, was als direkte Folge, die Wiederholung der Prüfung erforderlich macht. Besagter Entscheid der Vorinstanz kann zudem zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr überprüft werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten die Beschwerdeführenden – soweit überhaupt – nur noch die Note der neu angesetzten Prüfung anfechten.

Indem das vorinstanzliche Schreiben vom 26. Juni 2017 das Rechtsverhältnis zwischen Universität und Beschwerdeführenden betreffend die Frage der Bewertung der Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 in genannter Weise einseitig und verbindlich gestützt auf die Universitätsgesetzgebung regelt, enthält es die erforderlichen Begriffsmerkmale einer Verfügung. Es handelt sich beim besagten vorinstanzlichen Schreiben folglich um eine Verfügung und ein taugliches Anfechtungsobjekt im Sinne von VRPG und UniG.

2.

Die Beschwerdeführenden sind partei- und prozessfähig.

3.

Zur Beschwerde befugt ist, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Ein schutzwürdiges Interesse ergibt sich aus der formellen (Bst. a) und materiellen Beschwer (Bst. c) sowie einem aktuellen und praktischen Anfechtungsinteresse. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und sind mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher formell beschwert. Als Verfügungsadressaten ergibt sich die materielle Beschwer für die Beschwerdeführenden unmittelbar aus der formellen Beschwer: die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Anordnung vom 26. Juni 2017, wonach keine Bewertung der von ihnen am 8. Juni 2017 erbrachten Prüfungsleistung zu erfolgen habe, besonders berührt und haben ein hinreichendes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen

⁴ Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]) vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014.

Verfügung (vgl. oben E. 1.2); dieses ist auch praktisch und aktuell, da bei Gutheissung der Beschwerden, ihre Prüfungsleistung vom 8. Juni 2017 zu bewerten wären. Die Beschwerdeführenden sind daher gemäss Art. 65 Abs. 1 VRPG zur Beschwerde berechtigt.

4.

Die Beschwerden wurden fristgerecht (Art. 67 VRPG) und formgerecht (Art. 32 VRPG) eingereicht.

5.

Gemäss Art. 66 Bst. a und b VRPG können mit Beschwerde die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens gerügt werden. Unangemessenheit kann gemäss Art. 66 Bst. c VRPG allerdings nur gerügt werden, wenn die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht. Gemäss Art. 76 Abs. 4 UniG ist bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich nicht gegen das Ergebnis der Prüfungen an sich, sondern gegen den Entscheid der Vorinstanz, die Prüfungen nicht zu bewerten. Die Beschwerdeführenden rügen eine teilunrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen. Die Rekurskommission prüft daher die erhobenen Einwendungen mit voller Kognition.

6.

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

II. Materielles

7.

Die Beschwerdeführenden bestreiten die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung vom 26. Juni 2017, wobei sie folgende Punkte vorbringen: die Vorinstanz qualifiziere die schriftliche Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 zu Unrecht als nicht valide (E. 8), eine Bewertung verstosse nicht gegen das Gebot der Rechtsgleichheit (E. 9), die Nichtbewertung verletze dagegen das Legalitätsprinzip (E. 10) sowie den Grundsatz von Treu und Glauben (E. 11), es fehle an einem hinreichenden öffentlichen Interesse (E. 12) und die Nichtbewertung sei unverhältnismässig (E. 13).

8.

Betreffend Validität der schriftlichen Prüfung (Leistungsnachweis) im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 bringt die Vorinstanz folgendes vor: Die abgelegte Prüfung biete keine geeignete Grundlage, um den geforderten Leistungsnachweis zu erbringen. Wenn die Prüfung und deren Lösung einem Teil der Studierenden bekannt sei, könne der Zweck der Leistungskontrolle, nämlich die Befähigung zur Lösung der in der Prüfung gestellten Fragen zu überprüfen, nicht erfüllt werden. Vorliegend handle es sich nicht nur um einzelne Aufgaben, sondern um die gesamte Prüfung, welche

nahezu identisch sei mit jener von 2013. Die verwendete Prüfung sei aus diesem Grund ungeeignet, die prüfungsrelevanten Kenntnisse der Prüflinge und deren Fähigkeiten zu einem fachgerechten Umgang mit juristischen Fragestellungen auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts mit einer hinreichenden Aussagekraft zu messen. Es fehle mit anderen Worten an deren Validität. Sei der verwendete Inhalt der Leistungskontrolle ungeeignet, Gegenstand einer Prüfung zu sein, könne die erbrachte Leistung auch nicht bewertet werden. Eine solche Bewertung bilde die prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht zuverlässig ab. Es könne keine zuverlässige Aussage darüber gemacht werden, welche Studierenden tatsächlich über die verlangten Fachkenntnisse verfügen und diese auch anwenden können und welche nur eine Gedächtnisleistung erbracht haben. Daran ändere auch nichts, dass die Verantwortlichkeit für die Untauglichkeit der Prüfung bei der Dozentin liege.

Die Beschwerdeführenden bestreiten, dass die Prüfung nicht valide sei. Niemand habe gewusst, dass die alte Prüfung wiederverwendet werde. Es sei üblich, dass alte Prüfungen zum Üben benutzt würden. Es habe niemand den geringsten Anlass gehabt, die Prüfung aus dem Jahre 2013 auswendig zu lernen oder sich intensiver damit zu befassen als mit anderen Lernmaterialien. Es sei mit der Vergessenskurve von Prof. Ebbinghaus auch wissenschaftlich erwiesen, dass nach 24 Stunden nur noch 34 % eines gelesenen Texts abrufbar bleiben. „Konstant bleiben sogar nur 15 % des gelesenen Texts.“ Bei juristischen Prüfungen werde schwerpunktmässig eine saubere Argumentation und eine korrekte Subsumtion gefordert. Diese Arbeit sei eine Eigenleistung der Studierenden. Die verbleibende Gedächtnisleistung sei dagegen sehr klein. Ein einmaliges Lösen einer Übungsaufgabe könne zudem unmöglich dazu führen, dass die Aufgabe korrekt memorisiert werde. Im Weiteren lösten die Studierenden eine Vielzahl von Übungsfällen zur Prüfungsvorbereitung. Dass dabei ein einzelner Übungsfall mehr memorisiert werde und deshalb an der Prüfung fehlerfrei aus dem Gedächtnis abgerufen werden könne, sei unmöglich. Da die Prüfungen nicht beurteilt worden seien, sei auch in keiner Weise klar, ob bei den Arbeiten der Beschwerdeführenden tatsächlich ein hoher Deckungsgrad mit der Musterlösung erreicht worden sei.

8.1

Validität bedeutet bei Prüfungen, dass die Leistung gemessen wird, die gemessen werden soll (vgl. Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik der Universität Zürich AfH, Leistungsnachweise in modularisierten Studiengängen, Zürich 2007, S. 15; EUGESTER/LUTZ, Leitfaden für das Planen, Durchführen und Auswerten von Prüfungen an der ETHZ vom 3. Juli 2003, Überarbeitete Version vom 9. Dezember 2004, S. 16 ff.; LAMPE, Gerechtere Prüfungsentscheidungen, Diss. Bochum 1999, S. 38 ff.; METZGER/NÜESCH, Fair Prüfen, St. Gallen 2004, S. 6 ff.).

Es gibt keine absolute Validität. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Prüfung valide ist, muss ein Vergleich mit der in diesem Bereich üblichen Prüfungspraxis erfolgen. Nach konstanter Praxis werden bei Prüfungen keine Aufgaben gestellt, die praktisch identisch sind mit einer früheren Prüfungsaufgabe, die zusammen mit dem Lösungsraster im Internet zugänglich ist. Im vorliegenden Fall wurde

eine bereits früher gestellte Aufgabe in der beschriebenen Weise integral für eine neue Prüfung verwendet. Deshalb ist keine aussagekräftige Messung der Leistung möglich. Die Studienziele sind in Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b RSL RW enthalten. Danach vermitteln die rechtswissenschaftlichen Studien den Studierenden die erforderlichen juristischen Kenntnisse und die Fähigkeit, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Daraus ergeben sich die Anforderungen an eine valide und taugliche Prüfung. Durch die Prüfung sollen die Studierenden beweisen, dass sie über die erforderlichen juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ist die Prüfung nicht valide, kann sie nicht aufzeigen, ob die Studierenden die Studienziele gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b RSL RW erfüllt haben.

Die Rekurskommission hielt in einem früheren Entscheid fest, dass mit der Durchführung von Prüfungen sichergestellt werden soll, dass nur solche Studierende einen Abschluss erhalten bzw. weiterstudieren können, welche die in Art. 3 Abs. 1 RSL RW genannten Ziele zu erreichen vermögen. Die Durchführung von Prüfungen und der Ausschluss ungenügender Studierender diene insofern der Sicherung der Qualität der Studienabschlüsse und letztlich dem Interesse der Öffentlichkeit, dass nur gut ausgebildete Juristinnen und Juristen ins Berufsleben entlassen werden (Entscheid der Rekurskommission B 28/08, E. 4a/bb). Die Benotung einer Prüfung soll die im betreffenden Bereich erbrachte Leistung zuverlässig abbilden.

Die gestellten Prüfungsaufgaben müssen insgesamt nach Form und Inhalt geeignet sein, Prüflinge, die das Ausbildungsziel erreicht haben, von denen zu unterscheiden, die es nicht erreicht haben (vgl. für das deutsche Recht NIEHAUS/FISCHER/JEREMIAS, Prüfungsrecht, 6. Auflage, 2014, S. 157, Rz. 380). Aufgaben, die den Prüflingen vorher bekannt geworden sind, so dass ihnen de facto nur eine Gedächtnisleistung abverlangt worden ist, sind von vornherein ungeeignet, die prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zu ermitteln (NIEHAUS/FISCHER/JEREMIAS, a.a.O., S. 158, Rz. 381).

8.2

Alte Prüfungen sind im Jusstudium als Lernmaterial bei der Prüfungsvorbereitung besonders geeignet, insbesondere wenn das Lösungsraster vorliegt. Im hier zu beurteilenden Fall beinhalten die beiden unbestrittenermassen praktisch identischen Prüfungen zwei Lebenssachverhalte, zu denen juristische Fragen zu beantworten waren. Dabei handelte es sich um Fälle mit eher ungewöhnlichen Sachverhalten, die geeignet sind, sehr gut in der Erinnerung haften zu bleiben. Wer diese Übungsfälle zur Vorbereitung der Prüfung gelernt oder gelöst hat, wird sich möglicherweise an die Grundzüge des Sachverhaltes sowie an die Lösungsstränge erinnern können und damit an der Prüfung einen Vorteil gehabt haben. Solche Übungsfälle bleiben besonders gut im Gedächtnis haften. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sie als Prüfungssimulation (gleiche Zeitdauer und Hilfsmittel) ausgeschrieben und anschliessend mit dem Prüfungsraster abgeglichen werden. Diese Form der Prüfungsvorbereitung findet zudem häufig erst in der finalen Prüfungsvorbereitungsphase auf der Basis des vorher erarbeiteten Lernstoffes statt, und damit wohl regelmässig erst kurz vor der Prüfung.

In Anbetracht dessen konnten die Ziele der Prüfung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b RSL RW, nämlich die Befähigung zur Lösung der in der Prüfung gestellten Fragen zu überprüfen, nicht erfüllt werden. Die Vertrautheit mit den beiden Fällen der alten Prüfung führt dazu, dass die Studierenden eine reine Gedächtnisleistung abrufen konnten, anstatt diese selbständig zu analysieren und zu lösen. Dies macht die Prüfung von vornherein ungeeignet, die prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zu ermitteln (NIEHAUS/FISCHER/JEREMIAS, a.a.O., S. 158, Rz. 381). Die von den Beschwerdeführenden erwähnte Vergessensskurve von Prof. Hermann Ebbinghaus ("ebbinghaussche Kurve"), wonach nur 15 % eines gelesenen Texts konstant abrufbar bleiben, ist nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Fall anwendbar. Ebbinghaus experimentierte mit inhaltslosen Silbenreihen. Das Vergessen ist jedoch abhängig von der Art des zu lernenden Stoffs. Im hier zur Diskussion stehenden Fall handelt es sich um einen kompakten prüfungsrelevanten Sachverhalt, zu dem ein Lösungsraster vorliegt. Die Wiedergabefähigkeit der Gedächtnisleistung hängt auch von der Art der aufgenommenen Textinhalte ab. Gängige Wortzusammensetzungen haften besser im Gedächtnis als zufällig zusammengesetzte Silben. Im Extremfall kann ein besonders bedeutungsvoller Sachverhalt sogar dauerhaft behalten werden. Beim Examensfall aus dem Jahre 2013 handelt es sich um einen zusammenhängenden Prüfungstext mit illustrem Inhalt.

Die Beschwerdeführenden berufen sich auf einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, wonach das Verwenden einer alten Prüfungsaufgabe grundsätzlich zulässig sei (A-258/2015 vom 8. November 2016, E. 5.5). Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Entscheid ausgeführt, dass es grundsätzlich zulässig ist, bei einer Prüfung Fragen aus einer früheren Prüfungssession erneut zu verwenden. Dabei handelte es sich um die Wiederverwendung einzelner Fragen aus einem Fragenkatalog für Multiple-Choice-Prüfungen. Im Zusammenhang mit der Frage des rechtlichen Gehörs wird ausgeführt, dass es insbesondere bei Multiple-Choice-Prüfungen auch dem Interesse an der Geheimhaltung des Fragenkatalogs Rechnung zu tragen gilt, da die Möglichkeit, neue hochwertige Fragen zu entwerfen, in der Regel beschränkt und aufwändig ist (E. 5.3.2). Dieser Kontext betrifft typischerweise medizinische oder naturwissenschaftliche Gebiete. Im hier zu beurteilenden Fall handelt es sich nicht um einzelne Aufgaben, sondern um eine integrale juristische Prüfung, welche nahezu identisch ist mit jener von 2013. Zudem gibt es bei den Rechtswissenschaften kaum eine Beschränkung für die Entwicklung neuer Sachverhalte und Fragestellungen. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von demjenigen des Bundesverwaltungsgerichts. Die Beschwerdeführenden können deshalb nichts aus dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-258/2016 vom 8. November 2016 zu ihren Gunsten ableiten.

8.3

Die Beschwerdeführenden bringen weiter Folgendes vor: Folge man der Argumentation der Vorinstanz in konsequenter Weise, fehle es sämtlichen Prüfungen, die in wesentlichen Zügen an Fälle aus der Praxis oder Übungsfälle

angelehnt seien, an der Validität. Entsprechend müssten alle solchen Prüfungen für ungültig erklärt werden. Die Beschwerdeführenden verkennen, dass die vorliegende Prüfung vollständig und mit unverändertem Sachverhalt einem zuvor besprochenen Fall entsprach, dessen Lösung während einer bestimmten Zeit im Internet aufgeschaltet war. Die Vorinstanz macht zurecht Folgendes geltend: Wenn der Sachverhalt einer Prüfung gegenüber einem Übungsfall oder einem Urteil verändert werde, könne die wichtige Fähigkeit geprüft werden, ob ein bestimmtes Rechtsproblem in einem neuen Sachverhalt erkannt werde. Zudem bilde die Kenntnis von grundlegenden Bundesgerichtsurteilen einen wichtigen Bestandteil des juristischen Wissens. Es werde jeweils eine klare Beschreibung der Rechtsprobleme sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den Überlegungen des Gerichts gefordert. Dabei gehe es keineswegs um eine blosser Gedächtnisleistung.

8.4

Ob nur einzelne, ein erheblicher Teil oder die grosse Mehrheit der Prüfungsabsolventinnen und -absolventen den früheren Prüfungsfall aus dem Jahre 2013 kannten, müsste in einem aufwändigen Verfahren untersucht werden und könnte auch dann wohl nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden. Es besteht jedoch die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Teil der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden den Prüfungsfall und das Lösungsblatt wenigstens in den Grundzügen kannte. Deshalb kann der Prüfungsfall den Zweck der Leistungskontrolle, nämlich die Befähigung zur Lösung der in der Prüfung gestellten Fragen zu überprüfen, nicht erfüllen. Demzufolge ist die Prüfung vom 8. Juni 2017 nicht geeignet, die prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig abzubilden. Ist der verwendete Inhalt einer Leistungskontrolle ungeeignet, Gegenstand einer Prüfung zu sein, kann die erbrachte Leistung nicht bewertet werden. Allein die fehlende Validität der Prüfung führt dazu, dass diese nicht bewertet werden kann und somit zu wiederholen ist (NIEHAUS/FISCHER/JEREMIAS, a.a.O., S. 158, Rz. 381). Für die Rekurskommission ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz - wie von den Beschwerdeführenden vorgebracht - ihren Entscheid, die Prüfung zu wiederholen, nicht sorgfältig abgewogen haben soll. Auch die Universität St. Gallen (HSG) entschied im Jahr 2016, eine Prüfung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften wiederholen zu lassen, weil mehrere Fragen einer alten Klausur aus dem Jahr 2011 entnommen und daher bekannt waren. Die alte Klausur und die Musterlösung waren den Studierenden auf einer internen Plattform der HSG zugänglich gemacht worden. Die 185 Studierenden des betroffenen Moduls mussten am 3. März 2016 zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Wer an diesem Termin verhindert war, konnte die Prüfung im Sommer nachholen (<https://www.nzz.ch/karriere/studium/klausurfragen-bereits-bekannt-schoener-pruefen-mit-der-hsg-ld.132828>, abgerufen am 19. Dezember 2017).

9.

Die Vorinstanz begründet die Nichtbewertung der Prüfung weiter damit, dass die Studierenden, welche die alte Prüfung kannten, im Vergleich mit andern Absolventinnen und Absolventen der Prüfung einen erheblichen Vorteil gehabt hätten. Dieser Umstand verletze das Rechtsgleichheitsgebot. Nur mit einer Wiederholung der Prüfung könne das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 Abs. 1

BV vollumfänglich gewahrt werden. Die Beschwerdeführenden bestreiten diese Ausführungen. Gemäss der Rechtsprechung sei die Rechtsgleichheit gewahrt, auch wenn nur ein Teil der Studierenden über Prüfungsfragen verfüge, die bereits in einer früheren Prüfung verwendet wurden. Zudem habe die Leitung der Universität Bern in einem offiziellen Schreiben an die StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) bestätigt, dass die Chancen- und Rechtsgleichheit nicht gefährdet sei, wenn nur wenige Studierende über alte Prüfungen verfügten, auch wenn sich die neue Prüfung an die alte anlehne. Die Vorinstanz bestreitet, dass sich diesem Schreiben eine solche Aussage entnehmen lässt. Aus dem Hinweis auf die Judikatur des Bundesgerichts gehe klar hervor, dass es um die Verwendung einzelner Fragen eines Fragenkatalogs für Multiple-Choice-Prüfungen gehe. Das sei mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar.

Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung gemäss Art. 8 Abs. 1 BV beinhaltet auch den Anspruch auf rechtsgleiche Prüfungsbedingungen im Prüfungsverfahren. Demnach sind Studierende bei der Anmeldung, der Vorbereitung – z.B. hinsichtlich der Abgabe prüfungsunterstützender Informationen und Unterlagen – und während der Durchführung der Prüfung sowie bei deren Bewertung gleich zu behandeln (siehe dazu die Urteile des Bundesgerichts 1P.420/ 2000 vom 3. Okt. 2000 E. 4b. und 2D_25/2011 vom 21. Nov. 2011 E. 5. sowie des Bundesverwaltungsgerichts A-258/2016 vom 8. Nov. 2016 E. 4.3 und A-2496/2009 vom 11. Jan. 2010 E. 4.2; STEPHAN HÖRDEGEN, Chancengleichheit im Prüfungsrecht, in: Caroni/Heselhaus/Mathis/Norer (Hrsg.), Auf der Scholle und in lichten Höhen, Festschrift für Paul Richli zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2011, S. 663 ff.; MARCEL KOLLER, a.a.O., S. 42). Vorliegend ist zu prüfen, ob das Verhalten der Fakultät – inklusive das Fehlverhalten der Dozentin – eine Ungleichbehandlung der Prüfungsabsolvierenden beinhaltet. Der Umstand, dass gewisse Prüfungsabsolventinnen und -absolventen vor der Prüfung vom 8. Juni 2017 über die alte Prüfung aus dem Jahre 2013 verfügten, andere hingegen nicht, kann prima vista den Anschein ungleicher Prüfungsbedingungen erwecken. Gemäss Rechtsprechung ist dazu von Bedeutung, dass sämtliche Prüfungskandidaten die gleichen Möglichkeiten haben, an die relevanten Informationen zu gelangen. Den Studierenden ist dabei zuzumuten, dass sie eine gewisse eigene Aktivität zur Beschaffung von Fragen zur Prüfungsvorbereitung an den Tag legen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-258/2016 vom 8. Nov. 2016 E. 5.5; das Bundesgericht hat das Urteil am 31. Jan. 2017 bestätigt: Urteil 2C_1130/2016). Die für die Prüfung vom 8. Juni 2017 wiederverwendete (nahezu identische) alte Prüfung inkl. Lösungsvorlage war vor rund 4 Jahren für eine gewisse Zeit auf der Website des betreffenden Instituts aufgeschaltet. Auch wenn besagte Unterlagen nach der damaligen Prüfungsbesprechung wieder von der Website entfernt wurden, blieben die Unterlagen jedoch weiterhin im Internet auffindbar. Im Verhalten der Fakultät kann deswegen keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots ausgemacht werden, standen doch sämtlichen Studierenden die gleichen Beschaffungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die soeben gemachte Feststellung vermag jedoch am Umstand, dass die Prüfung vom 8. Juni 2017 im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht valide war (E. 8) und daher gemäss Studienreglement nicht bewertet werden darf (siehe

sogleich E. 10), nichts zu ändern. Auch wenn die formalen Prüfungsbedingungen, wie vorliegend, nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstossen, führt die fehlende Validität der Prüfung zwingend dazu, dass diese nicht bewertet werden kann und somit zu wiederholen ist (vgl. NIEHAUS/FISCHER/JEREMIAS, a.a.O., S. 158 Rz. 381).

10.

Die Beschwerdeführenden rügen das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die von der Vorinstanz angeordnete Nichtbewertung der Prüfung und damit eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 BV⁵. Art. 33 Abs. 1 RSL RW regle explizit, dass das Ergebnis jeder Leistungskontrolle den Studierenden mitgeteilt werde. Diese Norm sei nicht beachtet worden. Für ein solches Vorgehen hätte es mindestens eine offen gehaltene rechtliche Grundlage geben müssen. Das RSL RW sehe gewisse Massnahmen vor, welche jedoch allesamt disziplinarischen Charakter hätten und lediglich im Falle eines Fehlverhaltens der betreffenden Studierenden ergriffen werden könnten (vgl. insbesondere Art. 41 RSL RW). Im hier zu beurteilenden Fall handle es sich nicht um eine disziplinarische Massnahme. Die Gründe, welche nach Auffassung der Vorinstanz gegen die Bewertung der Prüfung sprächen, lägen unbestrittenermassen nicht im Verantwortungsbereich der Studierenden. Deshalb fehle es für die von der Vorinstanz angeordnete Massnahme an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Anrufung ungeschriebener Prinzipien genüge den Anforderungen hinsichtlich Normstufe und Normdichte nicht. Die Nichtbewertung einer im Übrigen reglementsconform durchgeführten Prüfung stelle einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung der Beschwerdeführenden dar, weil berufliche sowie private Verpflichtungen betroffen seien.

10.1

Jedes staatliche Handeln bedarf einer gültigen gesetzlichen Grundlage (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 2014, § 19 N. 1 mit Verweis auf Art. 5 Abs. 1 BV; siehe auch Art. 66 Abs. 2 KV-BE⁶). Verwaltungshandeln muss sich auf das Gesetz stützen und Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen, sind – auch wenn sie nicht im Widerspruch zu einem Gesetz stehen – unzulässig (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, § 6 N. 325).

Rechtliche Normen regeln grundsätzlich generell-abstrakte Sachverhalte. Dieser generell-abstrakte Charakter einer Norm bringt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit sich, dass nicht alle zukünftigen Anwendungsfälle erfasst werden können (sofern man sie überhaupt voraussehen kann), ganz abgesehen davon, dass es mitunter sachdienlich sein kann, den zuständigen Behörden einen gewissen Gestaltungsspielraum einzuräumen, damit sie den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen können (BSK BV-Epiney, Art. 5 N. 46; BGE 135 I 169 E. 5.4.1; 125 II 417 E. 6c; 125 I 369 E. 6).

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

⁶ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

Es gibt es keine Norm, welche den vorliegenden Sachverhalt ausdrücklich regelt. Die Vorinstanz stützt ihr Handeln auf die folgenden Normen:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a UniG gehört es zu den Kernaufgaben der Universität, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden und auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vorzubereiten. Die Studierenden sollen befähigt werden, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen Grundsätzen zu handeln (Art. 1 Abs. 1 UniSt⁷). Die Fakultäten sind unter anderem verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 3 UniV⁸ und Art. 40 Abs. 2 Bst. a UniSt). Bei der zur Diskussion stehenden Prüfung handle es sich um eine schriftliche Prüfung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Bst. a RSL RW. Die Universität bewege sich im Rahmen von wissenschaftlichen Anforderungen, die sich in der Vergabe von universitären Titeln niederschlagen. Auf dieser Grundlage solle mit Leistungskontrollen gemäss Art. 29 ff. RSL RW nachgewiesen werden, dass die Studierenden die geforderten Fähigkeiten erworben haben und in der Lage seien, die dem Ausbildungsstandard entsprechenden Leistungen zu erbringen. In diesem Sinne fordern Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 27 Abs. 2 RSL RW ausdrücklich das Erbringen von Leistungsnachweisen für die Vergabe des Bachelor- bzw. Masterdiploms. Zu den Studienzielen des rechtswissenschaftlichen Studiums gehöre gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a RSL RW unter anderem die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse der verschiedenen Rechtsgebiete sowie gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b RSL RW die Vermittlung der Fähigkeit, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Gemäss Art. 7 RSL RW werden die Studienleistungen nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Auch die hierfür einschlägigen Grundlagen gingen klar davon aus, dass eine Vergabe von Credits nur erfolgen könne, wenn durch eine Kontrolle der Studienleistungen überprüft worden sei, ob die definierten Lernergebnisse auf dem entsprechenden Niveau erreicht worden seien.

10.2

Das Gesetzmässigkeitsprinzip gilt auch im besonderen Rechtsverhältnis zwischen der Universität als Anstalt und den Studierenden als Anstaltsbenutzenden (Sonderstatusverhältnis). Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm und an die Normstufe sind jedoch gemäss ständiger Rechtsprechung herabgesetzt (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, a.a.O., § 43 N. 31; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O. § 6 N. 452 ff.). Es sind hauptsächlich die Vielfältigkeit und Komplexität der zur Regelung anstehenden Probleme und – meist unausgesprochen – das Interesse am guten Funktionieren der konkreten Institution, die das Bundesgericht veranlassen, eine offene, bisweilen fast gänzlich fehlende rechtssatzmässige Handlungsgrundlage zu tolerieren (MARKUS MÜLLER, Das besondere Rechtsverhältnis, Bern 2003, S. 35). Dies gilt für *leichte* (Grund)Rechtsbeschränkungen, die sich in voraussehbarer Weise aus dem *Zweck* des konkreten Rechtsverhältnisses ableiten lassen (BGE 139 I 280 E. 5.3 S. 286 f.). Keine Lockerung erfährt das Gesetzmässigkeitsprinzip bei *schweren*

⁷ Statut der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt).

⁸ Verordnung über die Universität vom 12. September 2012 (UniV; BSG 436.111.1).

Grundrechtseingriffen. Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit der rechtlichen Grundlage in solchen Fällen grösser sind, beispielsweise bei einer hohen Intensität der staatlichen Einwirkung auf die (Lebens-)Verhältnisse der Einzelnen, bei grundrechtsrelevantem staatlichem Verhalten von einer gewissen Bedeutung oder bei der Ausübung politischer Rechte (vgl. BSK BV-Epiney, Art. 5 N. 48; Zbl 1987 459 ff. betr. Zwangsexmatrikulation von der Universität; spezifisch zum Gesetzmässigkeitsgrundsatz im Prüfungsrecht MARCEL KOLLER, Was heisst „Faire Prüfung“? Die wesentlichen rechtlichen Aspekte bei Prüfungen an schweizerischen Mittel- und Hochschulen [Diss. St. Gallen], Wallisellen 2002, S. 38, 70 ff.).).

10.2.1

Der vorliegende Sachverhalt ist mit den genannten Konstellationen nicht vergleichbar. Es geht darum, dass eine absolvierte schriftliche Prüfung nicht valide ist, aus diesem Grund nicht bewertet wird und deshalb nochmals geschrieben werden muss. Aus der Sicht der Beschwerdeführenden ist dies zwar ärgerlich und mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Sie können sich ihre bereits erbrachte Prüfungsleistung mangels Bewertung nicht als Leistungsnachweis im Sinne des Reglements anrechnen lassen und müssen ihre beruflichen und privaten Verpflichtungen der neuen Situation anpassen. Die den Beschwerdeführenden durch die Prüfungswiederholung verursachten Probleme halten sich allerdings in Grenzen. Für die Rekurskommission ist nicht ersichtlich, dass durch die Wiederholung der Prüfung mit hoher Intensität auf die Lebensverhältnisse von einzelnen Beschwerdeführenden eingewirkt wird oder dass grundrechtsrelevante Bereiche betroffen sind. Erst recht lässt sich die vorliegende Anordnung der Vorinstanz betreffend Nichtbewertung nicht unter die Konstellationen subsumieren, in welchen eine Lockerung des Gesetzmässigkeitsprinzips ausser Betracht fällt, wie dies für schwere Grundrechtseingriffe gilt (vgl. zur Prüfung als Grundrechtseingriff MARCEL KOLLER, a.a.O., S. 61 ff.). Vorliegend kommen daher die im Sonderstatusverhältnis geltenden herabgesetzten Anforderungen bezüglich Normstufe und Normdichte zur Anwendung.

10.2.2

Die Beschwerdeführenden führen aus, auch in einem Sonderstatusverhältnis müsse staatliches Handeln voraussehbar sein und sich aus dem Zweck des Sonderstatusverhältnisses ergeben. Nur dann seien die Anforderungen an Normstufe und an die Normdichte weniger streng. Der Zweck des Hauptstudiums respektive des Masterstudiums der Rechtswissenschaften sei in Art. 13 respektive Art. 20 RSL RW geregelt. Danach bestehe der Zweck des Studiums in der *Vermittlung* vertiefter Kenntnisse und in der Festigung entsprechender Fertigkeiten. Die Leistungskontrolle, also die Überprüfung, ob die Vermittlung fruchtbar gewesen sei oder nicht, sei nicht mit der Vermittlung – dem Zweck – gleichzusetzen. Die Universität sei frei, wie sie ihren Auftrag erfüllen wolle.

Den Ausführungen der Beschwerdeführenden, wonach die Universität ihren gesetzlichen Auftrag bereits durch die effektive Befähigung der Studierenden, respektive durch das Vermitteln von Wissen erfülle und nicht erst mit der

Durchführung von Prüfungen, kann nicht gefolgt werden. Es wäre nicht denkbar, vollständig auf das Mittel der Prüfungen zu verzichten und die Befähigung der Studierenden gestützt auf andere Kriterien oder Verfahren zu ermitteln, z.B. durch ein Fachgespräch oder durch die Kontrolle, ob die Studierenden bei den Lehrveranstaltungen anwesend sind. Ein Fachgespräch kommt in wesentlichen Teilen einer mündlichen Prüfung gleich. Die Anwesenheit der Studierenden an den Vorlesungen sagt nichts darüber aus, ob sie das vermittelte Fachwissen auch wirklich aufgenommen und verstanden haben. Der Zweck des Studiums liegt in der Vermittlung des Fachwissens und auch in der Überprüfung desselben. Nur so kann die Qualität der universitären Ausbildung sichergestellt werden (vgl. dazu auch E.12 zum öffentlichen Interesse). In diesem Sinne sind auch Art. 31 Abs. 1 (Bewertung der Leistungen) und Art. 33 Abs. 1 RSL RW (Eröffnung der Ergebnisse) zu verstehen: Gemäss Wortlaut von Art. 31 Abs. 1 sind „Leistungsnachweise“ zu bewerten. Es dürfen damit nur Leistungen bewertet werden, die gewährleisten bzw. nachweisen, dass die Prüfungsabsolventinnen und -absolventen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um im entsprechenden Fachgebiet (wie z.B. i.c. auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts) juristische Probleme selbständig erkennen, analysieren und lösen können (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b RSL RW; Berücksichtigung im Rahmen der systematischen und der teleologischen Auslegung). Ist eine Prüfung nicht valide, wie vorliegend die Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017, so mangelt es den erbrachten Prüfungsleistungen an der entsprechenden Qualität des Leistungsnachweises. Deshalb darf die Vorinstanz eine derartige Prüfungsleistung auch nicht bewerten. Die Vorinstanz kann sich deswegen hinsichtlich der Nichtbewertung der nicht leistungsnachweiskonformen Prüfung vom 8. Juni 2017 auf Art. 31 Abs. 1 RSL RW e contrario abstützen. Teilt sie diesen Befund den Studierenden mit, kann darin auch kein Verstoss gegen Art. 33 Abs. 1 RSL RW gesehen werden; hat sie doch das einzig verfügbare Ergebnis zur Leistungskontrolle – nämlich deren Nichtverwertbarkeit (fehlende Validität; Noten sind infolgedessen nicht denkbar) – an die Studierenden weitergeleitet.

10.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Zweck des Studiums in der Vermittlung vertiefter Kenntnisse und in der Festigung entsprechender Fertigkeiten besteht. Zu den Studienzielen gehört die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und die Fähigkeit, juristische Probleme selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Die Vergabe der Diplome erfolgt aufgrund der in den Leistungskontrollen erbrachten Leistungsnachweise. Die Vorinstanz ist gestützt auf die reglementarischen Grundlagen, namentlich Art. 31 Abs. 1 RSL RW e contrario gehalten, eine abgelegte Prüfung nicht zu bewerten, wenn diese nicht valide und damit nicht leistungsnachweistauglich ist. Die vorinstanzliche Anordnung vom 26. Juni 2017 zur Nichtbewertung erfolgte entsprechend reglementsconform und stellte keinen Verstoss gegen Art. 31 Abs. 1 und 33 Abs. 1 RSL RW dar. In Anbetracht der im Sonderstatusverhältnis geltenden herabgesetzten Anforderungen ist für die Rekurskommission nicht ersichtlich, inwiefern die Nichtbewertung der schriftlichen Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 gegen das

Gesetzmässigkeitsprinzip verstossen sollte. Die Rüge betreffend die Verletzung des Legalitätsprinzips ist daher unbegründet.

11.

Die Beschwerdeführenden rügen weiter die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV. Die Vorinstanz habe den Studierenden ausdrücklich nahegelegt, mit alten Prüfungen zu lernen. Nun auferlege die Vorinstanz jenen, die diesem Rat gefolgt seien, eine Kollektivstrafe. Bürgerinnen und Bürger sollen sich darauf verlassen können, dass sich der Staat an Zusicherungen hält und widersprüchliches Verhalten unterlässt. Für die Rekurskommission ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit der Nichtbewertung der Prüfung den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV; vgl. zu Treu und Glauben im Prüfungsrecht MARCEL KOLLER, a.a.O., S. 50 ff.) verletzt haben soll. Es ist notorisch, dass Studierende alte Prüfungen zur Vorbereitung nutzen. Ein solches Verhalten ist zulässig und sogar erwünscht. Wenn allerdings alte Prüfungsfälle in praktisch identischer Form für neue Prüfungen verwendet werden, können die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten nicht in korrekter Weise geprüft werden. Die zuständige Dozentin hat sich in diesem Bereich fehlerhaft verhalten. Die Vorinstanz hat den Fehler korrigiert. In einem solchen Vorgehen liegt keine Verletzung von Treu und Glauben.

12.

Die Beschwerdeführenden sind der Auffassung, es bestehe kein hinreichendes öffentliches Interesse an der Nichtbewertung der Prüfung vom 8. Juni 2017.

Staatliches Handeln hat bereits aufgrund der Verfassung im öffentlichen Interesse zu liegen (Art. 5 Abs. 2 BV), wobei es unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses um die Begründung und Begrenzung der staatlichen Handlungsmotive geht (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 20 Rz. 1 ff.; betreffend Prüfungsrecht MARCEL KOLLER, a.a.O., S. 48, 78 f.). Nicht nur die Universität, sondern auch die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss eines Studienganges über die entsprechenden in den Studienreglementen vorgeschriebenen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. So hat die Allgemeinheit mit Blick auf die öffentliche Sicherheit und Gesundheit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ein Interesse daran, darauf vertrauen zu können, dass z.B. Personen in technischen Berufen (Ingenieure, Geologen etc.) oder Juristen die durch die Studienabschlüsse attestierten Fähigkeiten vermittelt bekommen haben (vgl. MARCEL KOLLER, a.a.O., S. 78 f.). Dies können die Universitäten jedoch nur mittels korrekt konzipierter und ordnungsgemäss durchgeführter Leistungskontrollen gewährleisten. Nur das erfolgreiche Absolvieren aussagekräftiger Leistungskontrollen (Leistungsnachweis im Sinne des Studienreglements) darf zum Abschluss des Studienganges berechtigen. Es besteht folglich ein hinreichendes öffentliches Interesse daran, nicht valide Prüfungen, wie die besagte vom 8. Juni 2017, nicht zu bewerten.

13.

Wie sämtliches staatliches Handeln hat auch die vorinstanzliche Anordnung betreffend Nichtbewertung der Prüfung vom 8. Juni 2017 verhältnismässig zu sein (Art. 5 Abs. 2 BV). Das Verhältnismässigkeitsprinzip will den Einzelnen vor übermässigen Eingriffen des Staates schützen, indem es vorschreibt, dass eine staatliche Massnahme zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet, erforderlich und zumutbar sein muss (Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 21 Rz. 1 ff.; prüfungsrechtsspezifisch Marcel Koller, a.a.O., S. 48 f., 79 ff.).

Die Nichtbewertung der Prüfung vom 8. Juni 2017 ist eine geeignete Massnahme um die genannten öffentlichen Interessen (E. 12) zu verwirklichen; nur eine valide Prüfung kann gemäss den studienreglementarischen Vorgaben Aufschluss darüber geben, ob die Studierenden über die Kenntnisse und Fähigkeiten im entsprechenden Fachgebiet verfügen (Leistungsnachweis). Entsprechend ist die Nichtbewertung und die damit einhergehende Wiederholung der Prüfung geeignet, die angestrebten öffentlichen Interessen zu gewährleisten. Eine taugliche, mildere Alternative zur Nichtbewertung und Wiederholung der Prüfung, mit welcher ein studienreglementsconformer Leistungsnachweis im Sinne der öffentlichen Interessen gewährleistet werden kann, ist nicht ersichtlich. Die Massnahme ist damit erforderlich. Nichtbewertung und Wiederholung der Prüfung sind den betroffenen Studierenden zudem auch zumutbar: Die Massnahme bedeutete für die betroffenen Studierenden zwar einen zusätzlichen Aufwand. Den Studierenden wurden zwei Wiederholungstermine zu Auswahl angeboten, der 17. Juni 2017 und der 22. September 2017. Wer an beiden Terminen verhindert war, konnte die Prüfung am ordentlichen Wiederholungstermin vom Januar 2018 ablegen. Besagte Wiederholungstermine galten allesamt als erster Versuch. In Abwägung (Zweck-Mittel-Relation) mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen (E. 12) überwiegen letztere jedoch deutlich. Der Entscheid der Vorinstanz, die Prüfung vom 8. Juni 2017 im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht zu bewerten, war folglich verhältnismässig.

Auch im Umstand, dass eine Person auf begründetes Gesuch hin mündlich geprüft wurde, weil sie an der Wahrnehmung aller angebotenen Termine verhindert war, kann die Rekurskommission keine Verletzung von Rechtsgrundsätzen sehen. Es wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden gewesen, für eine einzige Person eine schriftliche Prüfung zu erarbeiten.

14.

Die schriftliche Prüfung im Fach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 8. Juni 2017 musste aufgrund eines Fehlers der zuständigen Dozentin wiederholt werden. Die Vorinstanz hat mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass sie die Unannehmlichkeiten, die für die Studierenden mit der Wiederholung der Prüfung verbunden sind, sehr bedauert. Die Rekurskommission empfiehlt der Vorinstanz, die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von reglementsconformen Leistungskontrollen vorzunehmen.

15.

Gemäss Art. 75 UniG i.V.m. Art. 16 des Reglements über die Rekurskommission der Universität Bern vom 3. November 1998 richtet sich die Verlegung von Partei- und Verfahrenskosten nach dem VRPG, wobei sich die Höhe der Verfahrenskosten nach den Artikeln 19 bis 22 GebV⁹ bestimmt.

Nach Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, kann nach Art. 108 Abs. 1 VRPG auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden. Solche Umstände liegen im hier zu beurteilenden Fall vor. Die Tatsache, dass die Leistungskontrolle vom 8. Juni 2017 wiederholt werden musste, liegt nicht in der Verantwortung der Beschwerdeführenden. Diese haben sich in jeder Hinsicht korrekt verhalten. Es ist auch nachvollziehbar, dass sie die Rechtmässigkeit des von der Vorinstanz gewählten Verfahrens durch die Rekurskommission überprüfen lassen wollten. Die Verantwortung für den begangenen Fehler liegt allein bei der Vorinstanz. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Wer im Beschwerdeverfahren unterliegt, hat den eigenen Parteiaufwand grundsätzlich selber zu tragen (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, a.a.O., Art. 108 VRPG, N. 14). Nach Art. 108 Abs 3 VRPG hat die unterliegende Partei der Gegenpartei grundsätzlich die Parteikosten zu ersetzen. Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG haben im Beschwerdeverfahren jedoch keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 3 VRPG). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

(Dispositiv nächste Seite)

⁹ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerden 1,2,3,4,5,6 und 7 werden abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführenden 1 bis 7 (mit eingeschriebener Post)
 - der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (mit A-Post gegen Rückschein)und mitzuteilen (anonymisiert):
 - dem Rechtsdienst der Universität Bern.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich und begründet in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sämtliche sachdienlichen Beweismittel sind beizulegen.

Im Namen der Rekurskommission der Universität Bern

Der Präsident:

Die juristische Sekretärin:

Prof. Dr. Kurt Nuspliger

Eva Lötscher-Jaggi